



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Ausschreibung der Jagdprüfungen – Ausschreibung der Jagdschutzprüfung

Verordnung

über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahr 2001 auch im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009, 25. Jänner 2011, 1. Februar 2012, 28. Jänner 2013, 3. Februar 2014, 29. Jänner 2015 und 4. Februar 2016 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 bis 60 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich befristete Maßnahmen beantragt hat.

Auf Grund des § 27a Abs. 2 lit. c, 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2007, des § 12 Abs. 1 lit. c und d, 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2002, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigeieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt und dabei auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ besonders achtet.

§ 2

- (1) Die Bejagung von Kormoranen ist vom 16. August 2017 bis zum 31. Jänner 2018 im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ vom Land aus erlaubt.
- (2) Von dieser Maßnahme sind im Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis 31. Jänner 2018 jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (3) Bei dieser Maßnahme ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 3

- (1) Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2017 erlaubt.
- (2) Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des „Naturschutzvereins Rheindelta“. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (3) Bei diesen Vergrämungsmaßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (4) Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Im Nahbereich der Kormoraninsel sind diese Vergrämungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

§ 4

- (1) Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes „Rheindelta“ an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2018 erlaubt.
- (2) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des „Naturschutzvereins Rheindelta“.
- (3) Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservogel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.
- (4) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden.
- (5) Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 5

- (1) Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den „Naturschutzverein Rheindelta“ zu erfolgen.
- (2) Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des „Naturschutzvereins Rheindelta“ sowie von Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

4. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 31. Jänner 2017

BESCHLÜSSE:

In dem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren betreffend die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Gemeinde St. Gallenkirch über eine Änderung des Bebauungsplanes Garfrescha wird auf die Erstattung einer Äußerung verzichtet.

Das Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Dem Blinden- und Sehbehindertenverband Vorarlberg wird die Durchführung einer Haussammlung im Oktober 2017 und dem Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte wird die Durchführung einer Haussammlung im Mai 2017 bewilligt.

Der Berufsvereinigung der bildenden Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs, (Ausstellungsprogramm 2017), dem Verein „KULTUR - Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft“ (Herausgabe von 10 Print-Ausgaben und www.kulturzeitschrift.at), der Bludenz Kultur GmbH (Veranstaltungsprogramm 2017), der IG Kultur Vorarlberg (Büro in Feldkirch, Landesbeitrag 2017), der Kulturwerkstatt KAMMGARN Hard (Veranstaltungsprogramm 2017), dem Verein Horizon Field (Kunstprojekt „Skyspace Lech“), dem Österreichischen Alpenverein und den Naturfreunden Vorarlberg (Instandhaltung und Pflege des alpinen Freizeitraumes im Jahr 2017), der Integra Vorarlberg gGmbH (Projekt „Talent College 2016“), dem Bodensee Vorarlberg Tourismus (Marketingmaßnahmen im Rahmen von „Convention Partner Vorarlberg“), verschiedenen Antragsstellern (Destinationsförderung 2017), der Stadt Bludenz (Kanalkataster, Teil 1, BA XX) und der Gemeinde Vandans (Wasserversorgungsanlage Vandans, BA IV) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen dem Land Vorarlberg und den Sozialhilfeträgern des Landes Kärnten wird aufgehoben.

Für das Umweltinstitut werden 26 biologische Güteuntersuchungen an ausgewählten Gewässern in Vorarlberg vergeben.

Das Land Vorarlberg schließt mit der ASFINAG eine Vereinbarung betreffend Zuschuss zu dem Projekt „Aufweitung Autobahnzubringer, wasserrechtliche Sanierung, Instandsetzung Verkehrslichtsignale, Beleuchtung und Verkehrserfassung sowie Belagssanierung A 14, AST Feldkirch Frastanz“ ab.

Neben den bereits beauftragten Lieferungen und Leistungen für die Erneuerung der Litzbrücke in der Höll im Zuge der L 95, Silbertaler Straße, werden die zusätzlich erforderlichen Lieferung und Leistungen für den Abtrag des mangelhaften Tragwerks, für Ankerungsarbeiten und für den Neubau des Tragwerks vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-030-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 24. Februar 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030-2/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 24. Februar 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „St Othmarweg“ der Gemeinde Gaißau

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Gaißau vorgelegte Umlegungsplan „St Othmarweg“ in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 13. März 2017 im Gemeindeamt Gaißau zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Gaißau schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Ausschreibung der Jagdprüfungen 2017

Bei den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch finden am

- Dienstag, den 9. Mai 2017,
- Mittwoch, den 10. Mai 2017 und
- Donnerstag, den 11. Mai 2017

Jagdprüfungen statt.

Um Zulassung zur Jagdprüfung ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 14. April 2017, schriftlich anzusehen.

Dem Ansuchen sind die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

- die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist,
- die Bestätigung einer anerkannten Rettungsorganisation über die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an einem wenigstens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs und
- gegebenenfalls die Bestätigung der Vorarlberger Jägerschaft über die innerhalb der letzten drei Jahre erfolgreiche Teilnahme an Schießübungen.

Zur Prüfung sind zugelassen:

- Personen, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft, bei der das Ansuchen eingebracht wurde, ihren Hauptwohnsitz haben und
- Personen, die in Vorarlberg keinen Hauptwohnsitz haben.

Die Bezirkshauptmänner

Dr. Johannes Nöbl, Dr. Elmar Zech
Dr. Helgar Wurzer, Mag. Herbert Burtscher

Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2017

Gemäß § 40 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, werden die schriftliche Prüfung für den Jagdschutzdienst auf Dienstag, den 9. Mai 2017, der mündlich-praktische Prüfungsteil auf Montag, den 15. Mai 2017, und der mündlich-theoretische Prüfungsteil auf Dienstag, den 16. Mai 2017, und Mittwoch, den 17. Mai 2017, ausgeschrieben. Die theoretischen Prüfungen finden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Bregenz, statt. Die praktische Prüfung wird in einem geeigneten Waldgelände im Großraum Feldkirch durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jagdschutzprüfung sind bis spätestens Freitag, den 7. April 2017, bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Sprengel die Ausbildungsjahre bzw. der überwiegende Teil der Ausbildungsjahre abgeleistet wurden.

Dem Antrag sind eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises, das vom Jagdnutzungsberechtigten und dem auszubildenden Jagdschutzorgan ausgestellte Zeugnis über die abgeleisteten zwei Ausbildungsjahre sowie das Tagebuch über die Ausbildungsjahre anzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
DI Günter Osl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.